

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXV, Nummer 265, am 07.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

265. Studienplan für das Doktoratsstudium „Naturwissenschaften“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.365/1-VII/D/2/2002 vom 24. Mai 2002 den Studienplan des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften in nachfolgender Fassung (Beschluss der Studienkommission vom 20. März 2001; Korrekturen vom 7. Jänner 2002) nicht untersagt:

Ziele

§ 1. Das Doktoratsstudium dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. (1) Voraussetzung zur Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder der Abschluss des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach.
(2) Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem naturwissenschaftlichen Diplomstudium oder einem Lehramtsstudium aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHSStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zulässig.

Dauer, Abschluß, Akademische Titel

§ 3. (1) Das Doktoratsstudium umfasst vier Semester.
(2) Das Doktoratsstudium wird mit der positiven Beurteilung aller Teile des Rigorosums abgeschlossen.
(3) Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad "Doktorin der Naturwissenschaften" bzw. "Doktor der Naturwissenschaften", lateinisch "Doctor rerum naturalium", abgekürzt "Dr. rer. nat.", zu verleihen.

Lehrveranstaltungen

§ 4. (1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind fachrelevante Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren, die von der oder dem Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation auszuwählen sind. Die Entscheidung über die Anrechnung der Lehrveranstaltungen liegt bei der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission.
(2) Im Sinne des European Credit Transfer Systems werden den 12 Semesterstunden fachrelevante Lehrveranstaltungen 12 credit points, der Verfassung der Dissertation 108 credit points zugeteilt.

Dissertation

- § 5. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel des Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.
- (3) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitäts- oder Hochschullehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.
- (4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 62 Abs. 4 gleichwertig ist.
- (6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (7) Das Thema der Dissertation ist einem Dissertationsfach zuzuordnen. Als Dissertationsfächer gelten die an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingerichteten naturwissenschaftlichen Studienrichtungen.
- (8) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß § 62 Abs. 4 und 5 UniStG vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen. Die Betreuerin oder der Betreuer und die oder der Studierende sind berechtigt, geeignete Beurteilerinnen oder Beurteiler vorzuschlagen.
- (9) Als wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Dissertation ist neben der systematischen und methodisch einwandfreien Durchführung der vorgelegten Arbeit vor allem auch der innovative, am aktuellen Stand der Wissenschaft zu messende Wert der Ergebnisse heranzuziehen.

Prüfungsordnung (Rigorousen-Ordnung)

- § 6. (1) Das Rigorosum ist in zwei Teilen abzulegen.

(2) Die Prüfungen des ersten Teils des Rigorosums sind durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der nach § 4.1 gewählten Lehrveranstaltungen, oder durch die erfolgreiche Teilnahme an den nach § 4.1 gewählten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter abzulegen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil des Rigorosums ist die positive Beurteilung der Dissertation.

(4) Der zweite Teil des Rigorosums ist in Form einer öffentlichen, kommissionellen Gesamtprüfung abzulegen.

(5) Der zweite Teil des Rigorosums umfasst ein Referat der Kandidatin oder des Kandidaten über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation, sowie eine Diskussion und Befragung über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation und des damit thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Umfeldes. Auf Wunsch der oder des Studierenden kann der zweite Teil des Rigorosums in Englisch abgehalten werden.

(6) Der Prüfungssenat des zweiten Teils des Rigorosums besteht aus drei Mitgliedern, die aufgrund fachlicher Nähe zum Dissertationsthema zu bestellen sind. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation ist als eine oder einer der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer zu bestellen, sofern keine schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten soll zumindest eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer einem anderen Institut und möglichst auch einer anderen Universität angehören, als die Betreuerin oder der Betreuer.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

P o p p